

DUOSIGNALÖ - Vorvertragliche Anzeigepflichten und Bindungswirkung - zur D&O Versicherung -

Der Versicherungsnehmerin und den versicherten Personen ist bei Abgabe ihrer Vertragserklärung bekannt, dass auf den Entschluss des Versicherers zur Übernahme der versicherten Gefahr sowie zur Fortführung des Versicherungsvertrages die nachstehenden, in Textform erfragten Umstände maßgeblichen Einfluss haben (vgl. §§ 16 ff. Versicherungsvertragsgesetz).

Sie bestätigen ferner, diese Angaben nach sorgfältiger Prüfung und nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben und dass ihnen bekannt ist, dass diese - unabhängig von der Person des Beantragenden - für und gegen alle Versicherten gelten.

Die nachgenannten Umstände und Informationen gelten auch dann als erheblich, wenn sich der Versicherer zur Aufnahme des Antrages anstelle der Schriftform elektronischer Medien bedient.

Folgende Umstände, nach denen der Versicherer im Zeitpunkt der Antragsstellung ausdrücklich gefragt hat, wurden mit "nein" beantwortet:

1. Liegt im Zeitpunkt der Antragstellung ein Grund für ein Insolvenz- (Sanierungs- oder Konkurs-) verfahren i. S. d. § 1 IO vor?
2. Ist das Unternehmen börsennotiert?
3. Liegt der Hauptsitz des Unternehmens im Ausland?
4. Wurden bereits D&O Ansprüche erhoben bzw. sind Umstände bekannt, die derartige Ansprüche nach sich ziehen können?
5. Ist das Unternehmen Teil eines Konzerns?
6. Wurde der Bestätigungsvermerk in einem Geschäftsbericht der letzten 3 Jahre nicht oder nur eingeschränkt erteilt?

Weiterhin gehört die Versicherungsnehmerin nicht zu einer der nachfolgend genannten Branchen/Interessenvertretungen:

- Banken/Kreditgenossenschaften
- Versicherungen
- Spitzenverbände der Wirtschaft
- Politische Parteien
- Gewerkschaften